

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Mannheim, 1897

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und
ähnlicher Anlagen. § 27

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, nebeneinander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5) Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6) Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1) Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietenden Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2) Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3) Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 28.

1) Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffs behülflich sein.

2) Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4) Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 29.

1) Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche